

3.
1.
A. Änderung
Bürgermeisteramt
Siplingen

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplans "Leimacker-Horn"

Aufgrund der §§ 1,2,8-10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl.I S.2256) in der Fassung vom 03.12.1976 (BGBl.I S.3281), des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl.I S.949) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F.v.03.10.1983 (GBl.S.577,720) geändert durch Gesetz vom 23.07.1984 (GBl.S.474) hat der Gemeinderat am 25. September 1985 folgende Satzung über die Änderung des am 28. August 1981 vom Landratsamt Bodenseekreis genehmigten Bebauungsplans "Leimacker-Horn" beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Inhalt der Änderung

Die Änderung umfaßt den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

§ 8 der Bauvorschriften erhält folgende Fassung:

"Dachaufbauten, Dachbalkone und Dachflächenfenster

Dachaufbauten (Gaupen), Dachbalkone und Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn ihre Länge das Maß von 1/3 der entsprechenden Dachlänge (gemessen entlang der Traufe) nicht überschreitet."

§ 2

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die vom Gemeinderat beschlossene Änderung mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Änderung rechtsverbindlich. Entwurfsoffenlegung konnte entfallen, da die Voraussetzungen des § 13 BBauG gegeben sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO sowie des Bundesbaugesetzes (BBauG) bei dieser Änderung des Bebauungsplans wird nach § 4 Abs.4 GemO und nach § 155a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Änderung des Bebauungsplans als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplans verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44c Abs.1 Satz 1 und 2 und Abs.2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl.I S.2256) und vom 6.09.1979 (BGBl.I S.949) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sipplingen, den 25. September 1985



-B i n d e r-
Bürgermeister